Protokollauszug vom 27.05.2009

Departement Finanzen / Steueramt:
Online-Zugriffsberechtigungen und regelmässige Auskünfte über Steuerdaten
SR.09.626-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Gestützt auf § 122 Abs. 1 und 2 des Steuergesetzes (StG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) können Online-Zugriffsrechte oder regelmässige Auskünfte für folgende Personendaten des Steueramtes bewilligt werden:

- Steuerbares Einkommen, aufgrund der letzten Steuererklärung oder der letzten rechtskräftigen Einschätzung, soweit sie im System zur Verfügung stehen;
- Steuerbares Vermögen, aufgrund der letzten Steuererklärung oder der letzten rechtskräftigen Einschätzung, soweit sie im System zur Verfügung stehen;
- Familiennamen, Ledigenname, Rufname, Vornamen, Name des Ehegatten oder des Partners bzw. der Partnerin einer eingetragenen Partnerschaft;
- Geburtsdatum;
- Geschlecht, Zivilstand;
- Name und Geburtsdatum der Kinder;
- Meldeadresse;
- Personen-Identifikationsnummer Steueramt.

Soweit der Zugriff oder die Auskunft für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle notwendig ist, kann das Steueramt Bewilligungen gemäss Absatz 1 erteilen an:

a) städtische Amtsstellen;

b) kantonale Amtsstellen;

c) eidgenössische Amtsstellen;

d) Organisationen und Personen, die mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betraut sind und eine Rechtsgrundlage für das Bearbeiten von Personendaten haben, sofern hinreichen-

de Massnahmen für die Bearbeitung und die Datensicherheit gemäss Ziff. 2 und 3 gewährleistet sind;

e) Dritte, denen das Bearbeiten von Informationen gemäss § 6 IDG übertragen wird.

2. Die organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen, der zu bearbeitende Datenumfang und die Zugriffsberechtigungen sind sicher zu stellen. Das Steueramt sorgt zusammen mit den Informatikdiensten und der Datenaufsichtsstelle für deren Einhaltung.

3. Den berechtigten Personen der Amtsstellen oder der Organe wird mitgeteilt, dass Protokolle der Online-Abfragen erstellt, überprüft und durch Stichproben oder auf andere geeignete Weise überwacht werden.

Die Protokolle der Online-Abfragen sind periodisch zu überwachen und nach sechs Monaten zu vernichten.

Jährlich ist in Absprache mit der Datenaufsichtsstelle eine Risikoüberprüfung durchzuführen.

4. Das Steueramt wird ermächtigt, die Modalitäten der Online-Zugriffsberechtigungen oder der regelmässigen Auskünfte zu regeln, soweit dies nicht durch übergeordnetes Recht festgelegt ist.

5. Für die Zugriffsberechtigungen und die regelmässigen Auskünfte an nicht städtische Stellen kann das Steueramt Gebühren verrechnen; sie sind in Anlehnung an die Ansätze für Einzelauskünfte gemäss § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Steuergesetz festzulegen. Städtischen Stellen werden lediglich die effektiv anfallenden Kosten verrechnet.

6. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt, dass dagegen kein Rechtsmittel ergriffen wird, per 1. August 2009 in Kraft.

7. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der amtlichen Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

8. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren.

9. Mitteilung (mit Begründung) an: Departement Finanzen, Steueramt, Informatikdienste IDW, Stadtkanzlei, Finanzkontrolle sowie die städtische Datenaufsichtsstelle.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Begründung:

1. § 8 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 bestimmt, dass kantonale Behörden und Amtsstellen Personendaten bearbeiten dürfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist. Dabei wird unterschieden zwischen (1) Personendaten, d.h. Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, und (2) besonderen Personendaten, d.h. Informationen bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht, sowie sog. Persönlichkeitsprofilen. § 9 IDG hält weiter fest, dass ein öffentliches Organ Personendaten nur zu dem Zweck bearbeiten darf, zu dem sie erhoben worden sind, ausser wenn u.a. eine Bestimmung ausdrücklich eine wietere Verwendung gestattet.

2. Gemäss § 122 Steuergesetz (StG) stellen die Gemeindesteuerämter u.a. Ausweise über das steuerbare Einkommen und Vermögen von natürlichen Personen aus, und zwar gemäss letzter rechtskräftiger Einschätzung oder aufgrund der letzten Steuererklärung. Ausnahmswiese können auch Ausweise über frühere Einschätzungen ausgestellt werden. Dabei bleiben die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz vorbehalten. Unter anderem wird damit auf § 22 IDG verwiesen, welcher generell das Sperren von Personendaten regelt. Nach dieser Bestimmung wie auch nach § 122 Abs. 3 StG kann eine betroffene Person verlangen, dass ihre Personendaten nicht an Private bekannt gegeben werden. Für die Bekanntgabe an andere Amtsstellen oder an Institutionen, die mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betraut sind, besteht diese Sperrungsmöglichkeit hingegen – e contrario – nicht. Im vorliegenden Zusammenhang sind somit individuelle Sperrungen von Steuerdaten unbeachtlich.

3. Auch andere Amtsstellen sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung darauf angewiesen, dass sie Zugang zu den erwähnten Personendaten des Steueramts erhalten. Bis jetzt haben folgende Amtsstellen einen Online-Zugriff auf die erwähnten Daten des Steueramtes, ohne das eine ausdrückliche Rechtsgrundlage besteht:

   - Finanzkontrolle
   - Soziale Dienste, Hauptabteilung Sozialberatung
   - Soziale Dienste, Hauptabteilung Abklärung und Support, ZAS
   - Soziale Dienste, Hauptabteilung Zusatzleistungen zur AHV/IV
   - Bereich Alter und Pflege, Spitex-Leitung

- IDW und Softwarelieferant
- Schulzahnklinik
- Kantonales Steueramt, Dienstabteilung zentrale Aktenkanzlei
- Kantonales Steueramt, Dienstabteilung direkte Bundessteuer

Bei der Spitex-Leitung sowie der Schulzahnklinik sind die Abfragen eingeschränkt, was seinerzeit mit der städtischen Datenaufsichtsstelle abgesprochen worden ist. So ist bei der Abfrage der Schulzahnklinik nur ersichtlich, ob das steuerbare Einkommen einer Person (unter Berücksichtigung von 10 % des steuerbaren Vermögens) das Ausrichten eines Beitrages erlaubt. An diesen Einschränkungen, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen, soll nichts geändert werden.

4. Bei den fraglichen Daten handelt es sich ausschliesslich um solche, welche die Gemeindesteuerämter im Einzelfall gemäss § 122 StG auch an Private herausgeben. Dies sind nach übereinstimmender Auffassung von Steueramt und Datenaufsichtsstelle städtische Daten. Im Gegensatz zu privaten Anfragen im Einzelfall geht es vorliegend jedoch um Online-Zugriffsberechtigungen.

   Ein Online-Zugriff darf nur städtischen, kantonalen und eidgenössischen Amtsstellen gestattet werden sowie Institutionen mit öffentlichen Aufgaben, die ihrerseits eine Rechtsgrundlage für das Bearbeiten von Personendaten haben, sofern hinreichende Massnahmen für die Bearbeitung und die Datensicherheit gewährleistet sind. Dies gilt umso mehr, als es sich nicht um Einzelauskünfte handeln wird, sondern um einen Online-Zugriff.

   Unter den Bedingungen von § 6 IDG und § 25 IDV ist zudem auch ein Einbezug von Dritten, welche die Informationsverarbeitung für ein berechtigtes öffentliches Organ vertraglich übernehmen, denkbar.

5. Nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Zweckbindung und der Verhältnismässigkeit brauchen die empfangenden Amtsstellen allerdings eine hinreichende Rechtsgrundlage. Da es sich bei den erwähnten Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen) aber nicht um besondere Personendaten handelt, genügt dafür als Rechtsgrundlage ein Beschluss des Stadtrates, der entsprechend der bisherigen Praxis zu veröffentlichen ist.

6. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist die Zugriffs- oder Auskunftsbewilligung allerdings mit gewissen Auflagen zu verbinden. Dazu gehören organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen, das Erstellen von Protokollen der Online-Abfragen sowie deren Überprüfung (Ziffern 2 und 3).

7. Es erscheint sinnvoll, dem Steueramt den Entscheid über weitere zugriffsberechtigte Amtsstellen, die Modalitäten der Online-Zugriffsberechtigungen usw. in Absprache mit der städtischen Datenaufsichtsstelle zu übertragen. Dazu gehört auch die periodische Überprüfung, wie die Online-Zugriffe bei den städtischen usw. Amtsstellen und allenfalls weiteren Institutionen vorgenommen werden.

   Die Aufwendungen, die damit verbunden sind, sollen grundsätzlich weiter verrechnet werden. Die Verrechnungsmöglichkeit soll aber auf nicht städtische Empfänger/innen beschränkt bleiben. Vorbehalten ist lediglich die stadtinterne Verrechnung von effektiv anfallenden Kosten, wie beispielsweise der Einmalaufwand für die Einrichtung der Zugriffsmöglichkeit sowie die jährlich anfallenden Userlizenzen. Die Gebührenregelung für Einzelauskünfte gemäss Verordnung zum StG soll zudem nur als Richtgrösse für die Kostenverrechnung dienen.